

Arbeitsblatt

Fachwissenschaftliche Hinweise

Fachwissenschaftliche Hinweise

a) Begriffsbestimmung

Der Begriff der Wirtschaftsordnung wird in der Literatur unterschiedlich bestimmt und ausdifferenziert. Wir werden im weiteren Verlauf im Wesentlichen auf die Definitionen von Gutmann (1993), Thieme (1994) u. a. zurückgreifen. Zunächst gilt es, grundsätzlich zwischen einem Wirtschaftssystem, einer Wirtschaftsordnung und einer Wirtschaftsverfassung zu unterscheiden:

1. Wirtschaftssystem

Unter einem Wirtschaftssystem lässt sich die theoretische, lediglich gedachte Gliederung einer Wirtschaft, also das theoretische Beziehungsnetz verstehen. Dies gilt für die vorhandenen natürlichen und sachlichen Ressourcen, den Menschen in seiner Rolle als Konsument bzw. Produzent und die Produktions-, Distributions- und Konsumprozesse zwischen den Wirtschaftseinheiten. Die in sich widerspruchsfreien, d. h. ordnungskonformen und systemkonstitutiven Elemente sind hier enthalten.

2. Wirtschaftsordnung

Unter einer Wirtschaftsordnung wird demgegenüber die realisierte Ausprägung eines Wirtschaftssystems beschrieben. Entsprechend unterscheidet man die Wirtschaftsordnungen der Bundesrepublik Deutschland, Russlands, Frankreichs usw. voneinander. Der Begriff Wirtschaftsordnung beschreibt ein in einem zumeist langfristigen historischen Prozess entwickeltes Institutionen- und Regelsystem.

3. Wirtschaftsverfassung

Unter einer Wirtschaftsverfassung versteht man die Gesamtheit aller vom Gesetzgeber im historischen Verlauf geschaffenen Regeln in Form von Geboten und Verboten, sittlichen Normen und Institutionen, die nicht nur die wirtschaftlichen Aktivitäten der Individuen, sondern auch den Wirtschaftsprozess eines Landes insgesamt maßgeblich beeinflussen. Die ökonomische und soziale Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft wird weitgehend durch die Ausgestaltung der Teilverfassungen der Wirtschaftsverfassung (Eigentums-, Markt-, Geld- und Finanzverfassung) bestimmt.

b) Grundaufgaben einer Wirtschaftsordnung

Jede Wirtschaftsordnung hat vor dem Hintergrund der universalen Knappheit Entscheidungen hinsichtlich des Einsatzes der vorhandenen Ressourcen und der Verteilung der Ergebnisse zu treffen. Es ist zu klären, welche Sachgüter und Dienstleistungen

- wann,
- wo,
- für wen,
- wie

produziert und bereitgestellt werden sollen.

Eine Wirtschaftsordnung hat dabei drei grundlegende Aufgaben zu erfüllen:

- die Herstellung und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft über die Klärung
- der oben genannten Fragen,
- die zielgerichtete Koordinierung der wirtschaftlichen Aktivitäten (z. B. autoritäre, hierarchische, marktwirtschaftliche Koordinierung) sowie
- einen Beitrag zur Verwirklichung gesellschaftspolitischer Grundziele (z. B. Freiheit, Sicherheit, Gerechtigkeit, Wohlstand) zu leisten.

Jede Wirtschaftsordnung hat entsprechend mehrere Funktionen zu erfüllen:

- Entscheidungs-,
- Koordinations-,
- Motivations-,
- Kontroll- und Verteilungsfunktion.

(vgl. Neuberger/Duffy 1976, 30 ff.)

c) Einbettung der Wirtschaftsordnung in das Gesamtsystem Gesellschaft

Wenn davon auszugehen ist, dass die gesellschaftlichen Teilsysteme nicht isoliert voneinander bestehen können, dann muss das Verhältnis von Wirtschaftsordnung und Gesellschaftsordnung näher bestimmt werden. Bei der Betrachtung der Gesellschaftsordnung, in der wir täglich agieren und eine Vielzahl von Einzelentscheidungen mit dem Ziel zu treffen haben, unsere Bedürfnisse materieller, politischer und kultureller Art zu befriedigen, ist es deshalb hilfreich gesellschaftliche Teilsysteme und ihr Verhältnis zueinander zu beschreiben bzw. analysiefähig zu machen. Zu diesem Zweck greifen wir auf den Gedanken der sogenannten funktionalen Differenzierung aus der soziologischen Theorie der Gesellschaft zurück. (vgl. Luhmann 1997, 743)

Wenn wir beispielsweise drei Teilsysteme eines Gesamtsystems „Gesellschaft“ annehmen – das Regierungssystem, das Wirtschaftssystem und das Sozialsystem –, dann lassen sich folgende Ordnungsmaßstäbe für jedes Teilsystem finden, die konstitutiven Charakter haben:

- Als politisches System/Regierungssystem lässt sich die Gesamtheit aller politischen Einrichtungen und Verfahren bezeichnen, die regelmäßig mit Billigung der Verfassung oder der verfassungsgemäßen Organe an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsvorgängen mitwirken, aus denen bestimmte Qualitäten der Verteilung von Gütern und Werten im Rahmen einer Regierungspolitik erwachsen.

Typische Einrichtungen und Verfahren sind beispielsweise:

- der institutionelle Entscheidungsrahmen,
- die formelle Organisation von Parteien, Gruppierungen und Verbänden,
- die Struktur und der Verlauf politischer Entscheidungsvorgänge sowie
- die geübten Herrschaftsmethoden.

Als generelle Ordnungsmaßstäbe gelten das Spektrum der Partizipationsmöglichkeiten und die Qualität des Rechtssystems. Stellt man die Frage nach den unterschiedlichen Bedürfnissen, die sich in den Teilsystemen befriedigen lassen, so umfasst das politische Teilsystem nach Gutmann alle „Interaktionen der Gesellschaftsmitglieder (hier verstanden in ihrer Eigenschaft als Wähler, Inhaber von politischer Macht, als Gruppenvertreter im Prozess der politischen Willensbildung etc.), durch welche persönliche Sicherheitsrechte (betreffend die Meinungsäußerung, den Informationsempfang, die Parteigründung, das Versammlungswesen, die



Rechtssicherheit, Wahlen etc.) als kollektive Güter produziert und dadurch den Gesellschaftsmitgliedern ihre Bedürfnisse nach rechtlichem und politischem Schutz befriedigt werden.“ (Gutmann 1993, 38)

- Das Wirtschaftssystem als Subsystem lässt sich als die Gesamtheit aller Einrichtungen und Verfahren bezeichnen, die an der Produktion und Bereitstellung von materiellen Gütern und Dienstleistungen mitwirken, also alle privaten und öffentlichen Haushalte und alle Betriebe einer Volkswirtschaft mit ihren arbeitenden und wirtschaftenden Einheiten, die das Ziel verfolgen, Einkommen sowie Gewinne durch den Absatz von Sachgütern und Dienstleistungen zu erzielen. Zu den wesentlichen Ordnungsmaßstäben werden dann beispielsweise die Eigentumsordnung, der herrschende Lenkungsmechanismus, die Formen der Preisbildung und der betrieblichen Ergebnisrechnung sowie die Ausgestaltung der Geld- und Währungsordnung gezählt.
- Das Sozialsystem gilt als die Gesamtheit aller Einrichtungen, Verfahren und zwischenmenschlichen Beziehungen, in denen sich wertgebundene Interessen und Bedürfnisse materieller oder ideeller Art entwickeln und in denen Güter und Werte zur Befriedigung dieser Interessen und Bedürfnisse genossen werden. Zu den kulturellen Werten können solche der familiären, freundschaftlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen und religiösen Natur gezählt werden. Es wird häufig auch von einer sittlich-kulturellen Ordnung gesprochen.

Wesentliche Ordnungsmaßstäbe zur Analyse dieses Subsystems sind die Grade der Interessen-, Meinungs- und Genussfreiheit. Eingriffe in ein gesellschaftliches Subsystem haben Konsequenzen für die anderen Subsysteme.

Beim Idealtyp Marktwirtschaft ist das Regierungssystem durch ein Repräsentativsystem mit breiten Partizipationsmöglichkeiten und durch Unabhängigkeit des Rechts zu charakterisieren.

Gleichzeitig sind Privateigentum und dezentrale Lenkung die entscheidenden Ordnungsmaßstäbe im Wirtschaftssystem, während beim Sozialsystem einer pluralistischen Gesellschaft eine weitgehende Meinungs- und Genussfreiheit herrscht.

d) Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung

Wirtschaftliches Handeln vollzieht sich nicht in einem luftleeren Raum, sondern wird in vielfältiger Weise von der Rechtsordnung beeinflusst, die sich im Laufe der Geschichte entwickelt hat. Eine marktwirtschaftliche Ordnung benötigt einen Rechtsstaat, der Rechtssicherheit gewährleistet. Das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 des Grundgesetzes ist in zahlreichen rechtlichen Regelungen konkretisiert um den Vorrang der Verfassung und des Gesetzes, um die Gewaltenteilung, die Grundrechte, den Rechtsschutz gegenüber öffentlicher Gewalt und die Gesetzmäßigkeit der staatlichen Verwaltung sicherzustellen.

Die Wirtschaftsverfassung beeinflusst nicht nur die wirtschaftlichen Aktivitäten der Individuen, sondern auch den Wirtschaftsprozess eines Landes insgesamt. Als ein zentrales Element einer Rechtsordnung enthält sie jene Normen und Regeln, die darauf abzielen das Verhalten von Individuen und Gruppen im Wirtschaftsprozess eines Landes sowie deren Zusammenwirken rechtlich zu ordnen. Das bedeutet, dass das Recht gesellschaftliche Prozesse beeinflusst.

e) Ordnungsformen und -elemente einer Wirtschaftsordnung

Es existiert eine große Vielfalt an Literatur zur theoretischen Bestimmung der Funktionen sowie der Ordnungsformen und -elemente von Wirtschaftsordnungen. Diese unterschiedlichen Bestimmungsversuche unterscheiden sich nicht nur in den Fragestellungen, sondern auch in ihrem methodischen Vorgehen sowie der Auswahl und Akzentuierung entsprechender Ordnungsformen und -elemente. Die Ausführungen hier können deshalb nur Orientierungscharakter haben.



Generell hat sich bei der Analyse der Funktion einer Wirtschaftsordnung und ihres Aufbaus die Einsicht durchgesetzt, dass nur ein umfassender theoretischer Zugriff gesellschaftliches Zusammenleben erklären kann, weil eine „universale Interdependenz aller sozialen Phänomene“ (Thieme 1994, 4) vorhanden ist.

Das heißt: „Die Herausbildung eines an bestimmten Zielen ausgerichteten Gesellschaftssystems setzt Kenntnisse über mögliche und miteinander vereinbarte Organisationsprinzipien sowie deren Einflüsse auf Verhaltensweisen von Menschen und damit auf die durch sie initiierten und geprägten Prozessabläufe voraus. Sie zu entdecken, ist das Erkenntnisziel jeder Gesellschaftstheorie.“ (Thieme 1994, 4) Weiterhin hält Thieme fest:

„Unter ordnungstheoretischem Gesichtspunkt sind Wirtschaftsordnungen die Kombination einer begrenzten Zahl von Ordnungsformen. Als Klassifikationskriterien von Wirtschaftsordnungen werden z. B. Formen der Planung und Lenkung, Eigentums-, Markt- und Preisbildungs- und Unternehmensformen sowie Formen der Geld- und Finanzwirtschaft angesehen.“ (Thieme 1994, 10 ff.)

Diese Ordnungsformen können unterschiedlich ausgeprägt sein und die Vielfalt der konkret zu findenden Wirtschaftsordnungen spiegelt die Fülle der Kombinationsmöglichkeiten dieser Ausprägungsvarianten wider.

Grundsätzlich wird eine marktwirtschaftliche Ordnung i. d. R. charakterisiert durch

- die dezentrale Lenkung des Wirtschaftsprozesses,
- das Primat des Privateigentums,
- die Preisbildung durch das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage auf freien Märkten,
- die betriebliche Ergebnisrechnung nach dem Gewinnprinzip sowie
- ein mehrstufiges Bankensystem.
- Im Vergleich dazu zeichnet sich eine zentralverwaltungswirtschaftliche Ordnung durch
- die zentrale staatliche Lenkung des Wirtschaftsprozesses,
- das Primat des Kollektiveigentums,
- die Preisbildung in Folge staatlicher Planvorgaben,
- die betriebliche Ergebnisrechnung nach dem Prinzip der Planerfüllung sowie
- ein einstufiges Bankensystem

aus.

Alle realen Wirtschaftsordnungen stellen Mischformen der beiden beschriebenen Extremformen dar. Wir sprechen in diesem Zusammenhang auch von realtypischen Wirtschaftsordnungen. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies die Soziale Marktwirtschaft.

Quelle: Koch, Michael/Kaminski, Hans/Eggert, Katrin (Institut für Ökonomische Bildung Oldenburg) (2016): „Unsere Wirtschaftsordnung“ 16-20.

